



Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 16. Februar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Im Rahmen der Pa.Iv. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» (20.433) hat die UREK-N einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) erarbeitet. Die Vorlage schafft neue Rechtsgrundlagen mit dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Der Grundsatz der Ressourcenschonung sollen Gesetzgeber und Behörden anleiten, bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und natürlichen Ressourcen. Die Vorlage erweitert den Handlungsspielraum für den umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und Produkten, der den Bedürfnissen der Konsument:innen und Produzent:innen gleichermassen Rechnung trägt. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und hat den gesamten Produktzyklus im Blick.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Die Vorlage ist ein erster, wichtiger Schritt, dürfte aber noch ambitionierter sein

- Es freut uns, dass die UREK-N Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im USG explizit verankern will. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel zur Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Es ist wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend. Gleichzeitig halten wir fest, dass die Europäische Union und unsere Nachbarländer weit ambitioniertere Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen.
- Wir bedauern insbesondere die sehr grosse Anzahl von Bestimmungen mit *kann*-Charakter (d.h. Artikel 10h Abs. 2, 30a Bst. a, 30d Abs. 4, 35i Abs. 1, 35j, 48a, 49 Abs. 1 und 3, 49a) oder mit programmatischem Charakter sowie die grosse Anzahl von Bestimmungen, welche die

Kompetenz an den Bundesrat delegieren – ohne klare Vorgaben (Art. 31b Abs. 4). Das sollte im Vorentwurf korrigiert werden, damit das revidierte Gesetz schnell die dringend nötige Wirkung zeigt.

- Folgende positive Elemente sind hervorzuheben:
 - Der Grundsatz der Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft inkl. Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland (Art. 10h);
 - Die Einführung einer Bestimmung zur Lebensdauer und Reparierbarkeit in Artikel 35i, die mit den Fortschritten auf europäischer Ebene in Einklang steht. Allerdings muss die Bestimmung unbedingt gestärkt werden und mit klaren Vorgaben ausgestattet werden;
 - Der Vorrang einer stofflichen Verwendung, sofern ökologisch sinnvoll (Art. 30d Abs. 1). Die Hierarchie muss aber ergänzt und präzisiert werden;
 - Die Massnahmen zur Schliessung von Kreisläufen im Bereich des ressourcenschonenden Bauens.
- Zudem möchten wir an dieser Stelle noch erwähnen, dass es zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, welche über die Abfall- und Recyclingwirtschaft hinausgeht, grundsätzlich ein Umdenken braucht. Der verstärkte Fokus auf die Vermeidung von Abfällen und somit der Schliessung der «inneren» Produktkreisläufe ist dabei einer der wichtigsten Ansatzpunkte.

1.2 Verbindliche Ziele

- Wir begrüssen die Aufnahme des Grundsatzes der Ressourcenschonung als programmatischer Ansatz in der Vorlage (Art. 10h). Wir möchten an dieser Stelle aber darauf aufmerksam machen, dass Länder wie die Niederlande oder Frankreich bereits klar quantifizierbare Ziele in ihren Gesetzen festgelegt haben – auf rechtsverbindliche und überprüfbare Zielvorgaben sowie verbindlicher Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen wird in der vorliegenden Vorlage verzichtet.

1.3 Ein systematischer Ansatz für die Kreislaufwirtschaft

- Während einige Aspekte der Kreislaufwirtschaft tatsächlich aufgenommen wurden, fehlen andere wichtige Aspekte. Die Bestimmungen zur Reparaturfähigkeit müssen gestärkt und ausgeweitet werden (siehe nächsten Abschnitt). Der Entwurf sieht keine Massnahmen zur Förderung von ressourceneffizienten Konsummustern wie Langzeitmietmodellen oder Dienstleistung vor, welche dem Recycling überlegene Verwertungsstrategien beinhalten können. Gegebenenfalls könnte dies auf Verordnungsebene ergänzt werden. Auch Massnahmen zur Bekämpfung der absichtlichen Obsoleszenz oder gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung wie die Umkehr der Beweislast oder die Verlängerung der Gewährleistungsfristen fehlen. Auch dies könnte auf Verordnungsebene ergänzt werden.
- Wie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Vonlanthen (Pa. [17.3505](#)) gut aufzeigen, müssen dazu auch in anderen Rechtsbereichen Anpassungen vorgenommen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden. Es sollten also bald auch gesetzliche Anpassungen zu den folgenden Themen angepackt werden:
 - Einführung von Deklarationspflichten zu den ökologischen Eigenschaften von Produkten (als Konkretisierung von Art. 35i)
 - Verlängerung der Gewährleistungsfristen inklusive Reparaturoptionen und Anpassung der Beweislastumkehr
 - Entwicklung von Registerlösungen zur Eigentumssicherung

1.4 Einführung eines «Rechts, zu reparieren»

- Die Reparatur defekter Produkte, sowie Vorgaben zur Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten gehören zu den tragenden Säulen einer wirksamen Kreislaufwirtschaft. Mit Art. 35i wird zwar eine – schon längst fällige – Bestimmung geschaffen, welche solche Ansätze fördern soll, allerdings auf sehr zurückhaltende Weise. Dieser Artikel könnte konkretisiert und verbindlicher formuliert werden, sodass der Bundesrat in diesem Bereich rasch

Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Der Bundesrat sollte klare Vorgaben erhalten, damit ein Recht, zu reparieren garantiert wird:

- Grundsätzlich sollten nur demontierbare und reparaturfähige Produkte auf den Markt gebracht werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.
- Ersatzteile und/oder Softwareupdates müssen grundsätzlich für eine bestimmte Zeit verfügbar sein. Der Bundesrat erlässt differenzierte Vorschriften nach Produktkategorien.
- Ein Zugang zu den für eine Reparatur nötigen Informationen und Werkzeugen muss grundsätzlich gewährleistet werden.
- Hürden für Reparaturen müssen abgeschafft werden.

1.5 Verursachergerechte Finanzierung der Abfallbehandlung verfeinern und stärken

- Das Potenzial der Wiederverwendung, des Reparierens und der Wiederverwertung von Produkten und Verpackungen kann erheblich gesteigert werden, wenn diese beim Inverkehrbringen ein Design aufweisen, welches diese kreislauffähig machen. Mit Artikel 35i wird eine Grundlage geschaffen, um Anforderungen bzgl. Ecodesign zu bestimmen, was wir sehr begrüßen.

1.6 Vorschriften für unverkaufte Produkte und verschwendete Lebensmittel einführen

- Wichtige Aspekte im Kampf gegen die Verschwendung von Ressourcen wurden im vorliegenden Entwurf ausser Acht gelassen. Während viele Länder Gesetze zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen bzw. zum Verbot der Vernichtung unverkaufter neuer Waren aus dem Lebensmittel- und Non-Food-Bereich (Kleidung, Schuhe, Bücher usw.) erlassen, fehlen im vorliegenden Entwurf hierzu verbindliche Massnahmen. In diesem Bereich sollte die Transparenz verbessert und nach dem Vorbild Deutschlands eine Obhutspflicht in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

1.7 Begrüssenswerte Bestimmungen für ressourcenschonendes Bauen

- Angesichts der Bedeutung des Bausektors für den Ressourcen-Fussabdruck des Landes begrüßen wir, dass mit Art. 35j eine Gesetzesgrundlage zur vermehrten Schliessung der Kreisläufe in diesem Bereich geschaffen wird. Auch hier sollte jedoch sichergestellt werden, dass der Bundesrat rasch Bestimmungen erlässt: die *kann*-Formulierung soll durch eine *muss*-Formulierung ersetzt werden.
- Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass mit Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG die Kantone aufgefordert werden, Grenzwerte für die graue Energie von Baumaterialien festzulegen. Diese komplementäre Bestimmung schafft einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.
- In einem Punkt bitten wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten: Um die Wiederverwendung oder das Recycling von Bauelementen oder -Materialien sowie Aushubmaterial zu fördern, darf die Deponierung keine wettbewerblichen Vorteile aufweisen. Die knappe Ressource «Deponieraum» muss deshalb vollständig eingepreist werden. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck ein System finanzieller Anreize geschaffen wird.

2. Detaillierte Kommentare nach Artikeln

Artikel	Stellungnahme und Erläuterung
1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen	
2. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen	
7 Absatz 6 ^{bis}	Wir begrüßen diese Bestimmung, die es ermöglicht, die Wiederverwendung und somit die Verlängerung der Produktlebensdauer als Teil der Abfallbehandlungsaktivitäten zu definieren und die Vorstufen des Abfalls zu erfassen.

5. Kapitel: Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft (neu)

10h Absatz 1

Wir begrüßen diese allgemeine Bestimmung und unterstützen die Version der Mehrheit. Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses). Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten. Wir bitten Sie deshalb, den Artikel um das Ziel zu ergänzen, die Lebensdauer von Produkten (und ihren Komponenten) und Bauwerken zu verlängern.

Es ist wichtig, dass schon bei Design und Herstellung Produkte und Verpackungen kreislauffähig gemacht werden, um eine spätere Wiederverwendung und/oder Reparatur begünstigt wird. Zurzeit werden im Abfallmanagement zu viele «End-of-Pipe»-Lösungen verfolgt.

Wir begrüßen auch die Tatsache, dass die Umweltauswirkungen im Ausland berücksichtigt werden. Dies im Wissen darum, dass der grösste Teil der Umweltbelastung im Ausland entsteht.

Wir bedauern jedoch, dass diese Bestimmung nur programmatischen Charakter hat und insbesondere die Tatsache, dass hier kein Kontrollmechanismus erwähnt wird.

Anpassungsvorschlag Art. 10h:

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

10h Absatz 2

Wir unterstützen die Version der Mehrheit, dass der Bund eine solche Plattform auch selbst betreiben kann. Es gibt bereits mehrere solcher Plattformen, und der Bund könnte dafür sorgen, dass eine Konsolidierung stattfindet. Zudem kann es Bereiche geben, die für private Akteure nicht interessant sind, z. B. aufgrund mangelnder Rentabilität in einer Startphase. Wir regen an, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden.

10h Absatz 3

Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass sie gestärkt und klarer formuliert wird. Der Bundesrat soll zunächst quantitative Ziele für die Ressourcennutzung festlegen sowie Erfolgsindikatoren zu deren Überprüfung bestimmen. Auf der Grundlage von regelmässigen Berichten muss er angeben, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden müssen.

10h Absatz 4	<p>Wir regen an, diese Prüfung nicht auf Massnahmen der Wirtschaft zu beschränken, sondern sie sollten auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst gelten. Wir empfehlen daher die Spezifizierung «von der Wirtschaft» zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.</p> <p>Zudem halten wir fest, dass Bund und Kantone nicht nur regelmässig überprüfen sollten, ob die von ihnen erlassenen Bestimmungen Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindern, sondern diese auch entsprechend anpassen sollten.</p> <p>Anpassungsvorschlag Art. 10 h Abs. 4: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</p>
2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung	
4. Kapitel: Abfälle	
1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	
30a Buchstabe a	<p>Wir begrüßen, dass das Inverkehrbringen von problematischen Produkten grundsätzlich einer Kostenpflicht unterstellt werden kann (beide Minderheiten).</p> <p>Die Umweltauswirkungen bestimmter Produkte, die für den einmaligen und kurzzeitigen Gebrauch bestimmt sind, sind bereits seit mehreren Jahren bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die Industrie in dieser Zeit kaum Massnahmen ergriffen hat, um diese Probleme anzugehen. Angesichts der Dringlichkeit der Situation reicht es daher nicht mehr aus, die Selbstregulierung der Branche zuzulassen und darauf zu hoffen, dass sie die gesetzten Ziele von selbst erreicht. Der Bundesrat sollte deshalb für wichtige Produkte rasch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.</p>
30b Absatz 2 Buchstabe c	Wir unterstützen diese neue Bestimmung.
30d Absatz 1	<p>Generell begrüßen wir die Tatsache, dass die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung differenziert und priorisiert wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten sowie deren Wiederverwendung soll allerdings vor der stofflichen Verwertung klar priorisiert werden. Das Schliessen von Produktkreisläufen (Wiederverwendung) muss Vorrang haben vor der Schliessung der Stoffkreisläufe (Recycling), wenn der ökologische Nutzen erwiesen ist.</p> <p>Dann muss eine stoffliche Verwertung angestrebt werden, die aus ökologischer Sicht optimiert sein muss (entsprechend dem Minderheitsantrag). Diese Verwertung soll soweit ökologisch sinnvoll im Inland stattfinden.</p> <p>Nur in Fällen, in denen eine stoffliche Verwertung nicht gerechtfertigt ist, sollte eine stofflich-energetische und dann energetische Verwertung in Betracht gezogen werden. Dies wäre ein wesentliches Element, um die Entstehung innovativer, zirkulärer Lösungen durch die Schweizer Wirtschaftsakteur:innen zu ermöglichen.</p>
30d Absatz 2-4	In Bezug auf Absatz 4 unterstützen wir die Version der Mehrheit. Der Vorschlag der Minderheit würde der eigentlichen Idee der USG-Revision zuwiderlaufen, die darauf abzielt, die Kreise der Ressourcennutzung zu schliessen.
2. Abschnitt: Abfallplanung und Entsorgungspflicht	
31b Absatz 3	Kein Kommentar
31b Absatz 4	<p>Wir begrüßen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:</p> <p>Die Bestimmung ist unklar, da sie eine stoffliche Verwertung zur Bedingung macht. Damit wirft sie die Frage nach ihrer Tragweite in den zahlreichen Fällen auf, in denen nur ein Teil des Abfalls vernünftigerweise stofflich verwertet werden kann. Bei Kunststoffen beispielsweise ist eine stoffliche Verwertung nur für weniger als die Hälfte der im</p>

	<p>Siedlungsabfall vorhandenen Fraktion möglich. Der Rest landet weiterhin in der energetischen Verwertung. Verpackungen, bei denen eine stoffliche Verwertung möglich und wünschenswert ist, werden im Übrigen bereits getrennt gesammelt (PET).</p> <p>Wir bitten Sie zudem, den Bundesrat zu verpflichten, Ausnahmen vom Abfallmonopol nur mit Anforderungen an die Inverkehrsetzung von Produkten und Verpackungen zu verknüpfen, damit die Wiederverwendung oder Wiederverwertung ökologisch optimiert werden kann. Ohne diese Präzisierung wird eine solche Bestimmung die getrennte Sammlung von Abfällen fördern, ohne deren Vermeidung anzuregen. Im Kunststoffbereich gibt die getrennte Sammlung dem Konsumenten das Gefühl, dass die Verwertung von Kunststoffabfällen gelöst ist. Folglich dürfte die Akzeptanz von überflüssigen Verpackungen erhöht werden. Produzenten und Verteiler werden somit keinen Anreiz mehr haben, das Inverkehrbringen von Verpackungen zu beschränken. Dadurch wird der sowieso beschränkte ökologische Gewinn einer getrennten Kunststoffsammlung (siehe Umtec/Carbotech 2018) auf null reduziert. Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es am Ende zu einer negativen Bilanz kommt.</p> <p>Die Bestimmung würde es zudem privaten Akteuren ermöglichen, das beste Stück des Kuchens der Abfallwirtschaft (d.h. das profitabelste) für sich zu beanspruchen und den öffentlichen Körperschaften die Abfälle zu überlassen, die nicht rentabel bewirtschaftet werden können. Die Bestimmung muss sicherstellen, dass dies nicht passiert.</p>
32a ^{bis} bis 32a ^{septise}	<p>Wir unterstützen diese neuen Bestimmungen, da sie für alle Inverkehrbringer die gleichen Bedingungen schaffen.</p> <p>Es wäre wichtig, den Art. 32a^{bis} betreffend die Entsorgungsgebühr mit einem Abs. 2^{bis} zu ergänzen, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, besonders umwelt- und ressourcenschonende sowie besonders kreislauffähige Produkte bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr innerhalb des geltenden Verursacherprinzips (Art. 2 und Art. 32 ff. USG) zu bevorteilen. Diese Praxis ist in Branchenkreisen unter dem Begriff Eco-Modulation verbreitet und setzt einen wirksamen finanziellen Anreiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Dies beseitigt die Ungerechtigkeit, dass Produkte, welche effektiv günstiger entsorgt werden können, (z.B. durch bessere Rezyklierbarkeit) aktuell mit denselben vorgezogenen Entsorgungsgebühren belastet werden. Durch diesen Anreiz können Produkte entstehen, welche einfacher zu entsorgen sind.</p> <p>Ergänzungsvorschlag: Neuer Abs. 2^{bis}: <u>Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.</u></p> <p>Die gleiche Empfehlung von Eco-Modulation gilt für die Recyclingbeitrag wie in 32a^{ter} erwähnt.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Bundesrat einen Mechanismus einrichten, um regelmässig eine Übersicht zu erhalten über die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Der Bundesrat würde die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen prüfen und auf dieser Basis weitere Massnahmen vorschlagen.</p>
7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung (neu)	
3. Abschnitt: Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen (neu)	
35i Absatz 1-2	<p>Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im</p>

	<p>Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etikette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte. Die Deklarationspflicht zur Lebensdauer und Reparierbarkeit ist eine unverzichtbare Information, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.</p> <p>Allerdings bitten wir Sie zu prüfen, diese Bestimmung für den Bundesrat verbindlich zu machen und zu präzisieren. Es wären somit folgenden Präzisierungen/Ergänzungen gefragt: Art 35i: 1 Der Bundesrat <u>stellt nach Massgabe der durch Produkte, Komponenten und Verpackungen verursachten Umwelt- und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über:</u> a. <u>die Toxizität, die Lebensdauer, die modulare Bauweise, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die Reparierbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung, den Anteil an Sekundärmaterialien und die Stoffverwertbarkeit;</u> b. <u>die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und</u> c. <u>die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Merkmale von Produkten, Komponenten und Verpackungen in Bezug auf die in den Buchstaben a. und b. dieses Artikels genannten Kriterien.</u> Schliesslich sind wir besorgt darüber, dass die Massnahmen laut dem erläuternden Bericht ein angemessenes Verhältnis zu den auferlegten Kosten aufweisen muss. Dieser Aspekt stellt oft ein nicht unerhebliches Hindernis für die Einführung einer Kreislaufwirtschaft dar. Dies kann verhindert werden, indem bei der Berechnung der anfallenden Kosten auch externe Effekte berücksichtigt werden. Zusätzlich sollen finanzielle Massnahmen ergriffen werden, um die zusätzlichen Kosten zu senken.</p>
4. Abschnitt : Ressourcenschonendes Bauen (neu)	
35j Absatz 1	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die <i>kann-</i> durch eine <i>muss-</i> Formulierung ersetzt wird.
35j Absatz 2	<p>Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.</p> <p>Ergänzungsvorschlag: Abs. 2: Der Bund <u>und die bundesnahen Betriebe nehmen</u> nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>
35j Absatz 3	Wir unterstützen die Version der Mehrheit und fordern, dass die <i>kann-</i> durch eine <i>muss-</i> Formulierung ersetzt wird.
3. Titel : Vollzug, Förderung und Verfahren	
41 Absatz 1	Keine Bemerkungen.
41a Absatz 4	Keine Bemerkungen.
48a	Wir unterstützen diese Bestimmung zu Pilotprojekten. Sie soll dadurch ergänzt werden, dass der Bundesrat vor dem Ende der befristeten Bewilligungen eine Evaluation der Pilotprojekte präsentieren soll.

2. Kapitel : Förderung	
49 Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung ist zentral, um Kompetenzen aufzubauen und den Übergang zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49 Absatz 3	Die Höhe der maximalen Forderung soll nicht im Gesetz festgelegt werden, sondern auf Verordnungsstufe, sodass eine Differenzierung erfolgen kann.
49a Absatz 1	Wir unterstützen diese wichtige Bestimmung. Informations- und Beratungsangebote sowie Plattformen sind unabdingbar, um neue Ansätze zu verbreiten und eine umfangreiche Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.
49a Absatz 2	Diese Bestimmung ist zu restriktiv, der Bund soll mehr als 50 Prozent der Kosten übernehmen können. Es geht hier im Gegensatz zu Art 49 Abs 3 um die Förderung ökologischen Verhaltens und nicht um die Entwicklung von Verfahren, welche vermarktet werden können.
3. Kapitel : Verfahren	
5. Titel : Strafbestimmungen	
60 Absatz 1 Buchstabe s	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe i	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 1 Buchstabe j	Keine Bemerkungen.
61 Absatz 4	Wir unterstützen die Version der Mehrheit.
II Nachstehende Erlasse	
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen von 21. Juni 2019	
Art. 30 Abs. 4	Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt anzupassen: <i>⁴ Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, funktionelle oder technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.</i> Begründung: Die Umsetzung von kreislauffähigen Lösungen braucht eine Änderung/Flexibilität/neue Ansätze bei Beschaffungsprozessen, wobei die funktionellen Spezifikationen mehr Gewicht erhalten als technische Spezifikationen. Wichtig bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist, dass die richtigen funktionellen Fragen gestellt werden können = «define your needs». Kollaborative Ansätze entlang der Wertschöpfungskette erlauben kreislauffähige Lösungen zu finden. Technische Spezifikationen werden in solchen Prozessen oft erst später definiert.
Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009	
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12	Wir unterstützen die Version der Mehrheit
Energiegesetz vom 30. September 2016	
Art. 45 Abs. 3 Bst. e	Wir unterstützen diese Bestimmung, ergänzt sie doch Art. 35j USG um einen technologieneutralen Rahmen für das ressourcenschonende Bauen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin